

RS Vwgh 1990/8/29 90/02/0044

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.08.1990

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §16 Abs1 lit a;

StVO 1960 §99 Abs3 lit a;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 88/03/0113 E 22. Februar 1989 RS 1

Stammrechtssatz

Der nach § 99 Abs 3 lit a StVO iVm § 16 Abs 1 lit a StVO strafbare Tatbestand besteht darin, dass der Lenker eines Fahrzeuges einen Überholvorgang ungeachtet dessen, dass andere Straßenbenützer gefährdet oder behindert werden könnten, durchführt, dh mit dem Überholen beginnt oder dieses nicht abbricht, solange dies noch möglich ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990020044.X01

Im RIS seit

12.06.2001

Zuletzt aktualisiert am

18.06.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at